

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S 618) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl S. 374) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S.443) und der §§ 68 und 87 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.378) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl I S. 247) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl I S. 330), hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.
Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich-organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.
Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§1) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 8) umfasst:
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
 2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung
 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen
 4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§§ 9 - 14) umfasst:
1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, Objektfunkanlagen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehruzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
- (4) Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes (§ 15) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) umfasst:
1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen
 2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes.
- (5) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die in § 8 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührensschuldner für die in §§ 9 bis 14 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Gebührensschuldner für die in § 15 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die in § 8 aufgeführte Gefahrverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührensschuld für die in § 9 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
- (3) Die Gebührensschuld für die in §§ 10 bis 13 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung bzw. dem Einbau.
- (4) Die Gebührensschuld für die in § 14 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.
- (5) Die Gebührensschuld für die in § 14 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Prüfung.
- (6) Die Gebührensschuld für die in § 15 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- (7) Die zu zahlende Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührensschuld fällig.

§ 5 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 6 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBL. I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Maßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Gebührenermittlung bei Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Die Gebühr für die Festsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Nach § 5 dieser Vollstreckungskostenordnung beträgt die Gebühr für die schriftliche Festsetzung eines Zwangsmittels nach § 69 HVwVG mindestens 15,- € und höchstens 100,- €. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, werden in Gefahrenabwehrangelegenheiten im Main-Taunus-Kreis 75,- € erhoben.
- (2) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme nach § 74 HVwVG selbst aus, so erhebt sie für ihre Personalaufwendungen zur Durchführung der Ersatzvornahme einen Pauschalbetrag von 50,- € für jeden Bediensteten, je angefangene Stunde. Wird die Ersatzvornahme durch einen Dritten im Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausgeführt, so erhebt sie zur Abgeltung ihrer eigenen Personalaufwendungen den o. g. Pauschalbetrag

II. Gebührenteil

§ 8 Gebührenhöhe Gefahrverhütungsschau

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung zusammen.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Nutzungsart des Objektes gemäß nachfolgender Tabelle erhoben:

<u>I.</u>	<u>Sonderbauten nach §2 Abs. 9 HBO vom 06.06.2018</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Gebäude von mehr als 22m Höhe im Sinne des §2 Abs. 4 S. 2 HBO	1350,00 €
2.	Gebäude mit mehr als 1.600m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude	950,00 €
3.	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000m ² Grundfläche haben	860,00 €
4.	Büro- und Verwaltungsgebäude ab 3.000 m ² Brutto-Grundfläche	1020,00 €
5.	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	720,00 €
6.	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheit für mehr als sechs Personen oder für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist.	1560,00 €
7.	Krankenhäuser	1770,00 €
8.	Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen	790,00 €
9.	Tageseinrichtungen	
9a.	Für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	890,00 €
9b.	Für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind	1070,00 €
10a.	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche	460,00 €
10b.	Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätze)	830,00 €
10c.	Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	690,00 €
11.	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	1410,00 €
12.	Garagen mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche	870,00 €
13.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	1140,00 €
<u>II.</u>	<u>Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte nach GVSV</u>	
1.	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen	630,00 €
2.	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxischer Stoffe oder Kunststoffen mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	550,00 €
3.	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche	830,00 €
4.	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind	470,00 €
5.	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung	1370,00 €
6.	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge	1710,00 €
7.	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude	990,00 €
8.	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	970,00 €
<u>III.</u>	<u>Objekte, die in den Nr. I oder II nicht aufgeführt sind und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</u>	
1.	Die Abrechnung der nicht aufgeführten Objekte erfolgt nach tatsächlich benötigter Arbeitszeit unter Anwendung des gültigen Stundensatzes.	17,75 € je angefangener ¼ Stunde

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten

(3) Der Stundensatz beträgt

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.

(4) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachschau	310,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	17,75 €

§ 9

Gebührenhöhe

Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	230,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	260,00 €
Umfang über 10 Blatt	280,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- ◆ Beratungsleistung,
- ◆ Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen,
- ◆ Genehmigung der Endfassung,
- ◆ Sachkosten.

Für jede weitere Beratung (mehr als 3), wird die zusätzlich benötigte Arbeitszeit unter Anwendung des gültigen Stundensatzes berechnet.

(2) Der Stundensatz beträgt:

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

§ 10

Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Brandmeldeanlagen

(1) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen	460,00€
--------------------------	---------

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(4) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung, werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	230,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	17,75 €

§ 11

Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von ortsfesten Löschanlagen

(1) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von ortsfesten Löschanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen	460,00 €
--	----------

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

- (4) Für Nachprüfungen von selbsttätigen Löschanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung, werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	230,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	17,75 €

§ 12

Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Schlüsseldepots

- (1) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

Inbetriebnahme eines Schlüsseldepots (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	130,00€
Maßnahmen zur Installation von Schließzylindern (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	130,00€

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

- (3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

- (4) Für Nachprüfungen von Schlüsseldepots oder nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	65,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	17,75 €

§ 13

Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von Objektfunkanlagen

- (1) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Objektfunkanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

Objektfunkanlage	440,00 €
------------------	----------

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

- (3) Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter vor Ort:

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

- (4) Für Nachprüfungen von Objektfunkanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden 50% der Grundgebühr sowie der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort erhoben:

Grundgebühr für die Vor- und Nachbereitung der Nachprüfung	220,00 €
Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	17,75 €

§ 14

Gebührenhöhe

Sonstige brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen

- (1) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Zeitbedarf berechnet.

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

- (2) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) werden Gebühren erhoben. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Zeitbedarf berechnet.

Je angefangener 1/4 Stunde	17,75 €
----------------------------	---------

§ 15
Gebührenhöhe
Bescheinigungen über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach
§ 68 Abs. 4 HBO

- (1) Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

Grundgebühr	150,00 €
-------------	----------

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Sachkosten, Telefon- und Versandkosten, Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

- (3) Der Stundensatz beträgt:

Je angefangener 1/4 Stunde Ortsbesichtigung	17,75 €
---	---------

III. Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutz im Main-Taunus-Kreis vom 04. November 2002, in der Fassung vom 18.09.2006, tritt gleichzeitig außer Kraft.

65719 Hofheim am Taunus den
Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez. Michael Cyriax
Landrat